



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

Stadt Schongau BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von 4 Bebauungsplänen

- 1) 6. Änderung „Industriegebiet an der Diessener Straße“,
- 2) 7. Änderung „Industriegebiet an der Diessener Straße“,
- 3) 10. Änderung „Dornauer Feld“,
- 4) 3. Änderung „Forchet IV“

1) 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der Diessener Straße“

Az.: 610-5-15.6

Mit der Änderung wurden die Baugrenzen an der Peitnach-, Birkländer- und Wielenbachstraße auf einen Abstand von 7,00 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze zurückgenommen. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 4. 3. 1997 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

2) 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der Diessener Straße“

Az.: 610-5-15.7

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. 12. 1996 beschlossen, den Bebauungsplan so zu ändern, daß zum Grundstück Fl.Nr. 2996/67 (Fa. Drosdz) eine Zufahrt von der Diessener Straße angelegt werden kann. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 18. 2. 1997 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

3) 10. Änderung des Bebauungsplanes „Dornauer Feld“

Az.: 610-5-16.10

Der Bau- und Unterausschuß hat in seiner Sitzung am 8. 1. 1996 beschlossen, den Bebauungsplan so zu ändern, daß auf dem Eckgrundstück St.-Niklaas-/Colmarer Straße ein 3-stöckiges Reihenhaus errichtet werden kann.

Nach Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens hat der Bau- und Unterausschuß am 25. 2. 1997 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

4) 3. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet IV“

Az.: 610-5-39.3

Der Bau- und Unterausschuß hat in seinen Sitzungen am 4. 6. 1996 und 2. 7. 1996 beschlossen, den Bebauungsplan für verschiedene Grundstücke zu ändern. Die Änderungen auf den einzelnen Grundstücken betreffen geringfügige Baugrenzenänderungen, die zu einer verbesserten Ausnutzung der Grundstücke geführt haben. Da die Änderung der Deckung eines dringenden Wohnraumbedarfs dient, wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des BauGB-Maßnahmengesetzes durchgeführt.

Nach Durchführung des Verfahrens hat der Bau- und Unterausschuß am 17. 9. 1996 die Änderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise: (zu Nr. 1 bis 4 dieser Bekanntmachung)

a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Schongau, den 3. April 1997

STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, 11.04.1997 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 17.04.1997

Stadt Schongau

I.A.



Liebermann